

"Der Schuman-Plan" in L´Aurore (17. April 1951)

Legende: Am Vorabend der Unterzeichnung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Paris verdeutlicht Paul Bastid, Chefredakteur der französischen Tageszeitung L´Aurore , am 17. April 1951 die wesentlichen Bestimmungen des zukünftigen Vertrags und betont die notwendigen Lockerungen des Grundtextes.

Quelle: L'Aurore. France-libre. 17.04.1951, n° 2.052; Xe année. Paris. "Le plan Schuman", auteur:Bastid, Paul , p. 1; 3.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/der_schuman_plan_in_l_aurore_17_april_1951-de-1e91292d-2fd8-4e9a-9d36-d227067d5a9b.html



Publication date: 05/07/2016

Der Schuman-Plan

Von Paul Bastid

Eine Konferenz von sechs Außenministern im französischen Außenministerium am Quai d'Orsay prüft, revidiert und ergänzt den Entwurf des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der ihm von einem Expertenausschuss vorgelegt wurde. Die Arbeiten haben am 12. d.M. begonnen, und der Entwurf soll morgen früh unterzeichnet werden. Wie dem auch sei, die endgültige Umsetzung des Schuman-Plans ist mittlerweile abzusehen.

Nach der anfänglichen Begeisterung für die kühne Initiative der französischen Regierung ist nun die Stunde des Widerstands und der Kritik gekommen. Der grundsätzliche Widerstand, der sich sowohl im extremen linken als auch im extremen rechten Lager regte, hat sich natürlich bestätigt. Außerdem hat sich aber auch die Begeisterung der ursprünglichen Verfechter abgekühlt und ist teilweise einer Art Ablehnung gewichen, entweder weil ihre anfängliche Zustimmung in Wirklichkeit nur widerstrebend erfolgt war, oder weil der Text, der aus den Verhandlungen des Monnet-Ausschusses hervorgegangen ist, sie enttäuscht oder verwirrt.

Ich meinerseits, der den Schuman-Plan von Beginn an als einen glücklichen Versuch der europäischen Einigung betrachtet hatte, habe nicht die Absicht, meine Meinung zu ändern. Aber ich denke, wie die Mehrheit des außenpolitischen Ausschusses, dass gewisse Verbesserungen des Ausgangstextes notwendig sind und dass einige Lücken noch Gegenstand einer genauen Prüfung sein müssen.

In diese Richtung geht auch die Ministerkonferenz. Die meisten unserer Anliegen werden von den anderen Staaten geteilt. Es gibt also keinen Grund, das Schlimmste zu befürchten. Einige meiner Kollegen hätten sich gewünscht, dass der Text vor seiner Unterzeichnung dem Parlament zur Debatte vorgelegt wird. Das wäre das Gegenteil eines vernünftigen Verfahrens gewesen. Die Exekutive verhandelt und unterzeichnet, die Legislative billigt oder lehnt ab. Der außenpolitische Ausschuss kritisiert zu Recht, dass er nicht regelmäßig über die verschiedenen Verhandlungsphasen auf dem Laufenden gehalten worden war, aber die Regierung hatte in gewisser Hinsicht selbst den Fachleuten das Ruder überlassen. Das alles kann Anlass zu ernster Kritik geben, was die Ausarbeitung des Vertrags angeht. Es ist ärgerlich, dass die Atmosphäre des Vertrauens zwischen der Regierung und den Parlamentariern nicht sorgfältiger gepflegt wurde – wie übrigens auch zwischen der Regierung und den Unternehmerkreisen. Aber nichts kann die Versammlung veranlassen, die verfassungsmäßigen Rechte der Exekutive anzugreifen.

Gegenstand des Vertrags ist die Gründung eines gemeinsamen Marktes und gemeinsamer Institutionen für den Kohle- und Stahlsektor, um zum wirtschaftlichen Wachstum, zur Entwicklung der Beschäftigung und zur Verbesserung der Lebensstandards in den Mitgliedstaaten beizutragen. Die Gemeinschaft übernimmt die Betriebe, wie sie sind, ob nationalisiert oder frei; aber sie unterwirft sie zwangsläufig einer gewissen allgemeinen Disziplin, die zusätzlich besondere Lockerungen vorsieht. Daraus ergibt sich ein höchst komplizierter Mechanismus, den nur erfahrene Fachleute im Detail verstehen können. Der Entwurf zählt nicht weniger als 95 Artikel, wovon einige länger als eine Seite sind. Außerdem regelt eine Sondervereinbarung minutiös die Übergangsbestimmungen zur schrittweisen Anpassung der verschiedenen Länder an das endgültige gemeinsame System.

Natürlich beinhaltet der Plan auf Seiten der Mitgliedstaaten einen Souveränitätsverzicht, der im Zusammenhang mit dem neuen internationalen Recht zu sehen ist und gegen den nur zurückgebliebene Köpfe grundsätzlichen Einspruch erheben können. Es wird keine internationale Gesellschaft geben können, wenn die Staaten weiterhin ihre traditionellen Vorrechte grimmig verteidigen. Dieser Übertragung der Souveränität darf jedoch nur nach reiflicher Überlegung zugestimmt werden.

Der Entwurf gründet eine internationale Hohe Behörde, deren Befugnisse beträchtlich sein werden (Festlegung der Mindest- und Höchstpreise, Einführung von Produktionsquoten, Kontrollrecht über Investitionen etc.). Die Frage, wem diese weit gehenden Befugnisse übertragen werden, spielt eine nicht unwichtige Rolle. Es wäre gefährlich, der Hohen Behörde einen zu technokratischen Charakter zur verleihen, denn die schlimmste Tyrannei ist die der Spezialisten. Es ist wichtig, dass in dieser zwangsläufig

kleinen Einrichtung (es ist von sieben Mitgliedern die Rede) neben der Fachkompetenz auch das politische Element vertreten ist. Der Präsident der Hohen Behörde wird de facto ein europäischer Minister für Kohle und Stahl sein. Es muss verhindert werden, dass sich von vornherein eine systematische Mehrheit herausbildet.

Die Hohe Behörde ist das dominierende Organ. Sie wird unterstützt von einem Beratenden Ausschuss, der drei Gruppen umfasst (Produzenten, Arbeiter, Nutzer und Händler), und den die Behörde in einer Reihe von Fällen befragen muss, dessen Stellungnahmen jedoch nicht verbindlich sind. Ein Rat bestehend aus den Ministern der sechs Mitgliedstaaten gibt ebenfalls Stellungnahmen ab oder erteilt Genehmigungen. Definitiv ist aber die Hohe Behörde die Initiatorin der Beschlüsse.

Daraus ergibt sich ein Kontrollbedarf. Dazu ist eine Versammlung parlamentarischer Art vorgesehen. Bestehend aus ständigen Vertretern der Völker der Staaten, soll sie die Arbeit der Hohen Behörde verfolgen, die ihr einen Jahresbericht vorlegen muss, der sie mündliche oder schriftliche Fragen stellen kann und die sie schließlich durch ein Misstrauensvotum abwählen kann. Die Zusammensetzung dieser Versammlung wirft natürlich dieselben Probleme auf wie die der Hohen Behörde. Es wäre zudem wünschenswert, dass diese eine deutliche Verbindung mit der Versammlung in Straßburg schafft.

Um aber zu vermeiden, dass die Hohe Behörde die Rechte der Staaten und der nationalen Unternehmen verletzt, wird das nützlichste Organ ein Gerichtshof sein, der in Wahrheit ein Hybrid-Organ sein wird, das gleichzeitig einem Kassationsgericht, einem Gericht und einem Staatsrat ähneln wird. Wir haben einige technische Änderungen am geplanten Mechanismus gefordert. Sie sollen die Staaten und Unternehmen effizienter schützen und letzteren eine weniger unsichere Entschädigung gewährleisten.

Außerdem muss ein Fall vorgesehen werden, dass ein Mitgliedstaat sich darüber beschweren kann, dass eine Vertragsklausel durch oder auf dem Gebiet eines anderen Staates nicht umgesetzt wird, ohne dass die Hohe Behörde die Situation von sich aus geregelt hätte. Für diesen Fall sieht der Entwurf nur vor, dass die Hohe Behörde auf Anrufen des Beschwerde führenden Staates dem beschuldigten Staat eine Empfehlung zukommen lässt, um die Situation mit Maßnahmen zu regeln, die diesem am besten mit seinem eigenen wirtschaftlichen Gleichgewicht vereinbar erscheinen. Es wäre vielleicht weise, weiter zu gehen, und es dem geschädigten Staat zu ermöglichen, sich in angemessenen Verfahren zu verteidigen.

Andere Punkte sind jedoch noch wichtiger. Der Vertrag ist für eine Dauer von fünfzig Jahren vorgesehen. Das ist eine schrecklich lange Vertragsdauer. In einem so langen Zeitraum können unvorhergesehene Umstände eintreten, die die Wirtschaft des Systems auf den Kopf stellen und verletzlich machen könnten. Es ist deshalb unverzichtbar, eine jährliche Revision einiger der aktuellen Bestimmungen vorzusehen.

Schließlich sind ein Vorbereitungszeitraum und ein Übergangszeitraum vorgesehen. Während des ersten Zeitraums, der bis zur Einrichtung des gemeinsamen Marktes dauert, werden alle Organe der Gemeinschaft eingerichtet, sowie Studien und Beratungen angestellt und Verhandlungen mit den Drittstaaten geführt. Während der Übergangsphase, die fünf Jahre dauern soll, wird die schrittweise Anpassung der nationalen Systeme vorgenommen. Aber es ist ein wenig anmaßend, bereits heute „*ne varietur*“ das auf diese Übergangszeit anzuwendende System zu definieren, das die Studien und Beratungen der Vorbereitungszeit noch verändern könnten. Die Möglichkeit ergänzender Vereinbarungen müsste demnach akzeptiert werden.

Das sind die wichtigsten Änderungen, die die Grundtexte erfordern. Noch einmal: Diese Texte, die nicht direkt von den Regierungen verfasst wurden, können weiterhin von ihnen gerändert werden. Alles gibt Anlass zur Hoffnung, dass sie sich nicht weigern, die Texte zu verbessern.

Es bleibt, dass ein Scheitern des Schuman-Plans – auch wenn dies gewisse politische Parteien und bestimmte Interessen zufrieden stellen würde – das Scheitern der europäischen Versöhnung besiegeln und der Suche nach dem Frieden schaden würde.